

Statuten der "MS Jura Genossenschaft"

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "MS Jura Genossenschaft" besteht mit Sitz in Tschugg und Gerichtsstand in Biel auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Art. 2

Die "MS Jura Genossenschaft" bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Vermietung und den Unterhalt des Motorschiffs "Jura".

Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Schiff für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen, insbesondere als Ferienstation für behinderte und benachteiligte Kinder und Jugendliche und Schulen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können sein:

- a) Natürliche Personen
- b) Personengesellschaften
- c) Juristische Personen
- d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 4

- a) Wer sich um die Mitgliedschaft in der Genossenschaft bewerben will, hat ein schriftliches Gesuch an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung unter Vorbehalt des Rekurses der Generalversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb des Anteilscheins.
- b) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrats Personen, die für die Genossenschaft besondere Verdienste geleistet haben, als Genossenschafter aufnehmen. Diese erhalten kostenlos einen Anteilschein mit einem Nennwert von CHF 10.-.

4. Anteilscheine

Art. 5

- a. natürliche Personen mit einem Anteilschein zum Nennwert von CHF 1'000.-- (eintausend)
- b. Personengesellschaften, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften mit fünf Anteilscheinen zum Nennwert von CHF 1'000.-- (total fünftausend)
- c. Natürliche Personen, die gemäss Art. 4 b) aufgenommen werden, erhalten kostenlos einen Anteilschein mit einem Nennwert von CHF 10.-- (zehn).

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft auf das Ende eines Geschäftsjahres und unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- b. durch die von der Verwaltung genehmigte Übertragung sämtlicher Anteilscheine eines Mitglieds auf einen Dritten. Diesem Übertrag kann nur zugestimmt werden, sofern der Dritte die Mitgliedschaft der Genossenschaft gemäss Art. 4 erwirbt.
- c. durch Ausschluss durch die Verwaltung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Genossenschaft handelt.
- d. bei Personengesellschaften oder juristischen Personen infolge deren Auflösung.
- e. beim Ableben eines Genossenschaftsmitglieds. Stirbt ein Genossenschaftsmitglied, so gehen seine Rechte und Pflichten auf die Erben über; diese können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zu stellen.

Art. 7

Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine. Die Rückzahlung erfolgt nach Rückgabe des Anteilscheins und darf maximal 50% der Einzahlung erreichen. Weitere Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen stehen dem ausscheidenden Genossenschaftsmitglied nicht zu. Die Verwaltung kann die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine (ohne Anspruch des ausscheidenden Genossenschaftsmitglieds auf Zinsen oder allfällige Überschüsse) bis längstens drei Jahre nach Inkrafttreten des Austritts des Mitglieds hinausschieben.

Art. 8

Verpflichtungen austretender Mitglieder gegenüber der Genossenschaft können mit den zur Rückzahlung gelangenden Anteilscheinen verrechnet werden. Die Auszahlung der Anteilscheine gemäss Art. 7 erfolgt erst, wenn das Mitglied sämtliche Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber erfüllt hat.

6. Organisation

Art. 9

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle / Kontrollstelle

a) die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen, von der Verwaltung zu bestimmenden Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss in den Fällen einberufen werden, die in Art. 881/2, 903/3 und 905/2 OR vorgesehen sind.

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren GV.

Art. 11

Anträge von Genossenschaftsmitgliedern, über die an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden muss, sind jederzeit, jedoch mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag, schriftlich und begründet der Verwaltung einzureichen.

Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung von Statuten
- b. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle / Kontrollstelle
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie Beschlussfassung über das Budget
- d. Entlastung der Verwaltung
- e. Verfügungen über das Schiff
- f. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, oder von der Verwaltung an sie überwiesen wurden
- g. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 13

Jedes Genossenschaftsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied möglich. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten. Personengesellschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden durch ihre hierzu legitimierten Mitglieder vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben gemäss Art. 887 OR Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt, sofern keine Genossenschafterin/kein Genossenschafter geheime Beschlussfassung verlangt.

Art. 15

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident der Genossenschaft oder ein durch die Versammlung gewählter Tagespräsident.

Als Protokollführer amtiert der Protokollführer der Verwaltung.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

b) Verwaltung

Art. 16

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 8 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt werden.

Je ein Sitz in der Verwaltung stehen der BSG (Bielersee-Schiffahrtsgesellschaft), dem Netzwerk Bielersee und der Gemeinde Erlach zu.

Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss aus Schweizer Bürgerinnen und Bürgern bestehen, die in der Schweiz wohnhaft sind.

Die Mitglieder der Verwaltung sind wiederwählbar.

Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die der Verwaltung nicht angehört.

Art. 17

Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst, bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder und ist befugt die Geschäftsführung gemäss OR 898ff zu delegieren.

Art. 18

Die Verwaltung wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Sekretär einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

Insbesondere obliegen ihr:

- a. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte, Antragstellung und Ausführung der Beschlüsse
- b. Aufnahme, Ausschluss sowie Werbung von Mitgliedern
- c. Führung der Geschäftsbücher und des Genossenschaftsverzeichnisses
- d. Erlass allfällig erforderlicher Geschäftsreglemente und Verwaltungsvorschriften
- e. Abfassen der Protokolle der Generalversammlung und Verwaltungssitzungen
- f. Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- g. Anstellung von Personal, Abschluss der Anstellungsverträge und Festsetzen der Saläre, respektive Spesen im Rahmen des genehmigten Budgets
- h. Vertreten der Genossenschaft nach aussen, Führen von Verhandlungen mit Dritten sowie Treffen von Marketingmassnahmen

Art. 19

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

c) Revisionsstelle / Kontrollstelle

Art. 20

Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. der Vorstand

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 20a

Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Art. 20b

Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 20c

Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaffern und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

7. Finanzielle Bestimmungen

Art. 21

Die Genossenschaft beschafft ihre Mittel:

- a. aus den Anteilscheinen
- b. aus Zuwendungen
- c. aus Vermietungen des Motorschiffs "Jura"
- d. aus zinslosen Darlehen
- e. aus zinslosen Betriebsvorschüssen der Genossenschafter

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftskapital. Jede Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder, insbesondere der Verwaltungsmitglieder, ist ausgeschlossen.

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung ein Reinertrag, so ist derselbe wie folgt zu verwenden:

1. Mindestens ein Zwanzigstel des Reinertrags ist dem Reservefonds zuzuwenden, bis dieser ein Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.
2. Es ist ein weiterer angemessener Reservefond zu bilden.
3. Der verbleibende Reinertrag kann ganz oder teilweise dem Genossenschaftskapital zugewiesen oder zur Verbilligung des Betriebs des Schiffs eingesetzt werden.

8. Allgemeines

Art. 23

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Art. 24

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail, schriftlich oder durch Zirkular. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, im offiziellen Publikationsorgan, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt.

9. Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 25

Diese Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Zu einer gültigen Beschlussfassung braucht es zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Art. 26

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag wenigstens sechs Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben worden ist. An der Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, müssen wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.

Art. 27

Wird die Auflösung beschlossen, so beauftragt die Generalversammlung die Liquidatoren. Wenigstens einer davon muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Art. 28

Die Aktiven der Genossenschaft sind in erster Linie zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und anschliessend zur Rückzahlung der Anteilscheine bis maximal zum Nennwert zu verwenden. Danach verbleibende Vermögenswerte müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 2. Juni 2017 und sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2018 genehmigt worden. Sie treten mit der Genehmigung gleichzeitig in Kraft.

Erlach, 15. Juni 2018

Die Präsidentin:


Katrin Mühlemann

Die Sekretärin:


Marlise Baumgartner Graber